

Schiedsordnung des Deutschen BundeswehrVerbandes

nach § 31 Abs. 6 der Satzung

in der Fassung der Beschlüsse des Verbandstags vom 17. Oktober 2018

I. Aufgaben und Stellung der VSK

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Verbandsschiedskommission (VSK) entscheidet auf Antrag über die Rechtmäßigkeit von
 - a) Verbandsausschlüssen,
 - b) Amtsentbindungen und -enthebungen,
 - c) Beschlüssen von Organen und den Vorständen des Verbandes auf örtlicher Ebene,
 - d) Wahlen auf allen verbandlichen Ebenen.Sie entscheidet ferner über Beschwerden gegen Mitglieder, die satzungsmäßige Aufgaben für den Verband wahrnehmen.
- (2) Die VSK unterrichtet den Bundesvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und berichtet der Hauptversammlung über ihre Entscheidungen.
- (3) Die Tätigkeit der VSK ist darauf gerichtet, verbandliche Streitigkeiten ohne Befassung der ordentlichen Gerichte innerhalb des Verbandes beizulegen. Die VSK ist dabei allein der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der VSK nehmen ihr Amt unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich wahr. Sie sind der Hauptversammlung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Schiedsordnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich.

- (2) Ein Mitglied der VSK darf nicht in Angelegenheiten tätig werden, an denen es selbst beteiligt war und/oder von denen es selbst betroffen ist. Über die Frage der Befangenheit entscheidet die VSK ohne seine Mitwirkung. Durch Beschluss kann sich die VSK auch in Gänze für befangen erklären.
- (3) Die Mitglieder der VSK sind nicht zur Vertretung des Verbandes berufen und haben insbesondere auch keine Weisungsrechte gegenüber seinen Beschäftigten; Rechtshandlungen gegenüber Dritten obliegen allein der Unternehmensleitung bzw. den von ihr dazu bestellten Vertretern.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der VSK sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet; die gewonnenen Informationen dürfen nur im Rahmen dieser Schiedsordnung und zu den hier beschriebenen Zwecken verwendet werden.
- (2) Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der VSK sind stets sorgfältig und gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert aufzubewahren und spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Amt an den Vorsitzenden zu übergeben bzw. zu vernichten.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Amtszeit hinaus.

II. Arbeitsweise der VSK

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die laufende Geschäftsführung der VSK obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Dasselbe gilt für die Vertretung der VSK gegenüber dem Bundesvorstand und der Hauptversammlung sowie gegenüber Dritten, darüber hinaus auch bei Anhörungen und Verhandlungen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der VSK zu Sitzungen, Anhörungen und Verhandlungen rechtzeitig und unter Mitteilung der Tagesordnung bzw. der behandelten Angelegenheiten ein. Er stellt eine nachvollziehbare Aktenführung sicher und unterrichtet den Bundesvorstand über eingegangene Anträge und gefasste Beschlüsse.
- (3) Zur Regelung der Geschäftsverteilung und der internen Abläufe gibt sich die VSK eine Geschäftsordnung durch Beschluss.
- (4) Für die laufende Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand bestellt dieser aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die VSK fasst ihre Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die VSK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; in jedem Fall bedarf es der Anwesenheit des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der seines Stellvertreters.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Die VSK wird nur auf Antrag tätig. Anträge an die VSK sind schriftlich an den Vorsitzenden am Sitz des Verbandes zu richten; der Schriftform genügt dabei auch ein elektronisch übermitteltes Schreiben an die veröffentlichte Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse des Vorsitzenden.
- (2) Anträge an die VSK haben keine aufschiebende Wirkung. Vorläufiger Rechtsschutz kann nur bei den ordentlichen Gerichten erlangt werden; der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 7

Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligt im Schiedsverfahren sind der Antragsteller und das Mitglied, das Organ, der Vorstand oder das satzungsmäßige Gremium, gegen welches sich der Antrag richtet (unmittelbar Beteiligte), ferner alle Mitglieder, Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien, die durch die Entscheidung der VSK in ihren Rechten bzw. ihrer Zusammensetzung betroffen sind (mittelbar Beteiligte); über die Betroffenheit entscheidet die VSK durch Beschluss. Ist ein Organ, ein Vorstand oder ein satzungsmäßiges Gremium beteiligt, wird dieses durch seinen Präsidenten bzw. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens hat jeder Beteiligte das Recht, die Unterstützung eines Rechtsbeistands in Anspruch zu nehmen. Die hieraus entstehenden Kosten trägt jeder Beteiligte grundsätzlich selbst; Ansprüche auf Kostenerstattung aufgrund gesetzlicher oder verbandlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Entscheidungsvorbereitung

- (1) In allen Verfahren ermittelt die VSK zunächst den Sachverhalt. Alle Mitglieder, die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien sowie die Geschäftsstellen des Verbandes sind dabei verpflichtet, die Tätigkeit der VSK nach Kräften zu unterstützen, erbetene Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergänzend kann die VSK ein Rechtsgutachten der Bundesgeschäftsstelle einholen, die dieses unter der Federführung des Verbandssyndikus erstellt. In begründeten Fällen kann die VSK alternativ oder darüber hinaus einen Dritten mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragen; die Begründung ist dem Bundesvorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Entscheidungsfindung

- (1) Die VSK entscheidet grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Ihre Beschlüsse dürfen dabei nur auf Tatsachen oder Gesichtspunkte gestützt werden, zu denen die Beteiligten gehört wurden.
- (2) Auf Antrag eines unmittelbar Beteiligten kann die VSK eine mündliche Verhandlung anberaumen, im Übrigen jederzeit auch dann, wenn die Beurteilung der Angelegenheit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ohne mündliche Verhandlung wesentlich erschwert würde. Für mündliche Verhandlungen gilt:
 - a) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie ist grundsätzlich öffentlich für die Mitglieder des Verbandes; eine nichtöffentliche Verhandlung ist nur zulässig, wenn berechnigte Interessen eines unmittelbar Beteiligten oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen des Verbandes dies erfordern.
 - b) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der VSK führt in das Verfahren ein und weist die anwesenden Beteiligten auf die Tatsachen und Gesichtspunkte hin, die aus der Sicht der VSK entscheidungserheblich sind; auf Antrag eines unmittelbar Beteiligten wird das Rechtsgutachten der Bundesgeschäftsstelle mit dem Verbandssyndikus oder einem von diesem bestellten Vertreter erörtert. Sodann erhalten alle anwesenden Beteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zur äußern; abwesende Beteiligte können eine schriftliche Stellungnahme verlesen lassen.
 - c) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt; sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der VSK zu unterschreiben.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in jedem Fall nichtöffentlich und unter Ausschluss der Beteiligten. Beschlüsse der VSK sind schriftlich zu begründen und allen Beteiligten sowie dem Bundesvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Bestandskraft

- (1) Beschlüsse der VSK werden nach Ablauf eines Monats bestandskräftig, sofern sie nicht der Vertreter des Bundesvorstands wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder diese Schiedsordnung beim Bundesvorstand schriftlich beanstandet und die VSK entsprechend informiert. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, in seiner nächsten Sitzung über die Beanstandung zu beraten; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er eine erneute Beratung und Beschlussfassung der VSK verlangen, die dann sofort bestandskräftig wird.
- (2) Gegen bestandskräftige Beschlüsse der VSK steht allen Beteiligten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen, im Fall einer Beanstandung auch dem Bundesvorstand.
- (3) Klagen gegen bestandskräftige Beschlüsse der VSK sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten rechtshängig zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Bestandskraft; die Beteiligten sind dabei auf die Frist hinzuweisen.

IV. Verbandsausschluss

§ 11

Antragstellung

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den Mitgliedern des Bundesvorstands allein der Vorstand der Kameradschaft, dem das Mitglied angehört; ist diese Kameradschaft einer Standortkameradschaft angeschlossen, geht die Antragsberechtigung auf deren Vorstand über.
- (2) Über eingehende Ausschlussanträge berät der Bundesvorstand unverzüglich, spätestens aber in seiner übernächsten Sitzung. Ist der Antrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet, wird das Ausschlussverfahren eröffnet.
- (3) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an kann der Bundesvorstand, für die Zeit bis zu dessen nächster Sitzung die Bundesgeschäftsführung, vorläufige Maßnahmen bis hin zum Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft beschließen und dem Mitglied darüber hinaus auch die Ausübung von Ämtern und Funktionen untersagen. Vorläufige Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie zur Abwendung weiteren Schadens für den Verband erforderlich sind; dem Mitglied ist unter Mitteilung aller entscheidungserheblichen Umstände unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen unterliegen nicht der Überprüfung durch die Verbandsschiedskommission; der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 12

Vorermittlungen

- (1) Zu Beginn des Ausschlussverfahrens setzt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Ermittlungsführer ein.
- (2) Der Ermittlungsführer nimmt die gebotenen Vorermittlungen zur Klärung des Sachverhalts vor und hört dabei insbesondere auch das Mitglied an. Alle Mitglieder, die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien sowie die Geschäftsstellen des Verbandes sind verpflichtet, den Ermittlungsführer bei seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über seine Vorermittlungen legt der Ermittlungsführer eine Ermittlungsakte an, die er dem Bundesvorstand nach Abschluss seiner Tätigkeit mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag vorlegt.
- (4) Der Ermittlungsführer stellt das Ausschlussverfahren formlos ein, wenn es sich vor einer Entscheidung des Bundesvorstands durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband oder auf andere Weise erledigt.

§ 13

Entscheidung des Bundesvorstands

- (1) Vor seiner Entscheidung hat der Bundesvorstand das betroffene Mitglied selbst anzuhören; das Mitglied hat dabei das Recht auf Einsichtnahme in die Ermittlungsakte und die Bewertung bzw. den Entscheidungsvorschlag des Ermittlungsführers. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Ermittlungsführer dem Mitglied zuvor unter Vorlage aller Unterlagen nach Satz 1 abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (2) In gleicher Weise hat der Bundesvorstand den Antragsteller zu hören, sofern es sich dabei nicht um ein Mitglied des Bundesvorstands handelt.
- (3) Die Entscheidung des Bundesvorstands ist dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; Abweichungen gegenüber dem Entscheidungsvorschlag des Ermittlungsführers sind dabei gesondert zu begründen.

§ 14

Ausschluss und andere Maßnahmen

- (1) Ein Ausschluss kann nur auf einen vorsätzlichen Satzungsverstoß oder eine vorsätzliche Schädigung des Ansehens des Verbandes gestützt werden; fahrlässige Satzungsverstöße oder Ansehenschädigungen tragen einen Ausschluss nur dann, wenn der Verbleib des Mitglieds im Verband unzumutbar ist.
- (2) Anstelle eines zulässigen Ausschlusses kann der Bundesvorstand auch weniger weitreichende Maßnahmen beschließen, wenn dies durch mildernde Umstände

gerechtfertigt ist oder der Ausschluss aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig erscheint.

- (3) Bei Satzungsverstößen oder Ansehensschädigungen im Rahmen der Ausübung eines Amtes oder einer Funktion kann an die Stelle eines zulässigen Ausschlusses auch eine Amtsentbindung oder -enthebung treten; Beschlüsse dieser Art bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit nach § 7 Abs. 5 Satz 1 der Satzung.
- (4) Bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; dasselbe gilt für die Ämter und Funktionen des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss steht einem erneuten Beitritt innerhalb der folgenden zehn Jahre grundsätzlich entgegen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands durch Beschluss.

§ 15

Überprüfung der Entscheidung durch die VSK

- (1) Die Entscheidung des Bundesvorstands wird auf Antrag des Mitglieds durch die VSK überprüft; der Antrag ist binnen eines Monats ab Kenntnis zu stellen und zu begründen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstands kann allein eingewendet werden, dass sie unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder diese Schiedsordnung zustande gekommen ist, dass ihr ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde liegt oder dass sie Ermessensfehler aufweist. Bei ihrer Überprüfung übt die VSK kein eigenes Ermessen aus.
- (3) Stellt die VSK bei ihrer Überprüfung einen Verstoß oder Mangel im Sinne von Absatz 2 fest, hebt sie die Entscheidung des Bundesvorstands auf; andernfalls weist sie den Antrag des Mitglieds als unbegründet zurück. Verfahrensfehler tragen die Aufhebung der Entscheidung nur dann, wenn sie sich auf ihren Inhalt ausgewirkt haben.

V. Amtsentbindung und -enthebung

§ 16

Anwendbare Vorschriften

In den Verfahren zur Entbindung oder Enthebung vom Amt gelten die Bestimmungen zum Verbandsausschluss und dessen Überprüfung (§§ 11 bis 15) sinngemäß, soweit sich nicht aus § 7 Abs. 3 bis 5 der Satzung oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 17 **Mehrheit von Ämtern**

Übt das Mitglied mehrere Ämter aus, kann der Antrag auf Entbindung oder Enthebung vom Amt auf einzelne Ämter beschränkt werden; in jedem Fall ist die Entbindung oder Enthebung für jedes Amt gesondert zu prüfen.

VI. Überprüfung von Beschlüssen

§ 18 **Überprüfung von Beschlüssen durch die VSK**

- (1) Der Beschluss eines Organs, Vorstands oder satzungsmäßigen Gremiums wird auf Antrag von der VSK überprüft; der Antrag ist binnen eines Monats ab Kenntnis zu stellen und zu begründen. Antragsberechtigt sind neben den jeweiligen Mitgliedern auch die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien, die durch den Beschluss in ihren Rechten oder ihrer Zusammensetzung betroffen sind, darüber hinaus der Bundesvorstand und die Landesvorstände bei Beschlüssen aus dem jeweils eigenen Bereich.
- (2) Gegen den Beschluss kann allein eingewendet werden, dass er unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, die verbandlichen Ordnungen oder andere für das Beschlussgremium verbindliche Vorgaben zustande gekommen ist. Verbandspolitische Inhalte eines Beschlusses unterliegen nicht der Überprüfung durch die VSK.
- (3) Stellt die VSK bei ihrer Überprüfung einen Verstoß im Sinne von Absatz 2 fest, hebt sie den Beschluss auf; andernfalls weist sie den Antrag als unbegründet zurück. Verfahrensfehler tragen die Aufhebung eines Beschlusses nur dann, wenn sie sich auf seinen Inhalt ausgewirkt haben.

VII. Wahlanfechtung

§ 19 **Wahlanfechtung**

- (1) Verbandliche Wahlen werden auf Antrag von der VSK überprüft; der Antrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu stellen und zu begründen (Wahlanfechtung). Anfechtbar sind alle satzungsmäßigen Wahlen im Rahmen von Haupt-, Landes-, Standort- und Mitgliederversammlungen sowie alle satzungsmäßigen Nachwahlen durch die jeweiligen Vorstände. Antragsberechtigt sind nicht gewählte Bewerber oder mindestens drei

Wahlberechtigte, darüber hinaus der Bundesvorstand und die Landesvorstände bei Wahlen im jeweils eigenen Bereich.

- (2) Gegen eine Wahl kann allein eingewendet werden, dass sie unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die anzuwendende Wahlordnung durchgeführt wurde. Die Wahlordnung selbst unterliegt dabei nicht der Überprüfung durch die VSK.
- (3) Stellt die VSK bei ihrer Überprüfung einen Verstoß im Sinne von Absatz 2 fest, erklärt sie die Wahl für ungültig; andernfalls weist sie den Antrag als unbegründet zurück. Verfahrensfehler führen nur dann zur Ungültigkeit der Wahl, wenn sie das Wahlergebnis beeinflusst haben.

§ 20

Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl bestandskräftig für ungültig erklärt worden, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Zur Wiederholungswahl sind nur die ursprünglich gültig vorgeschlagenen und darüber hinaus die Bewerber zugelassen, denen die Zulassung zu Unrecht verwehrt wurde.
- (2) Die Wiederholungswahl kann als Briefwahl durchgeführt werden, wenn die Einberufung einer Wahlversammlung unverhältnismäßig ist; dies gilt insbesondere für Wahlen im Rahmen von Haupt- und Landesversammlungen.
- (3) Führt die Wiederholungswahl zu einer veränderten Zusammensetzung eines Organs, Vorstands oder satzungsmäßigen Gremiums, das in der früheren Zusammensetzung seinerseits satzungsmäßige Wahlen durchgeführt hat, berührt dies die Gültigkeit dieser Wahlen nicht; dasselbe gilt für die Wirksamkeit zwischenzeitlich gefasster Beschlüsse.

VIII. Beschwerden

§ 21

Beschwerden gegen Mandats- und Funktionsträger

- (1) Die VSK prüft Beschwerden gegen Mitglieder, die satzungsmäßige Aufgaben für den Verband wahrnehmen (Mandats- und Funktionsträger). Die Beschwerde kann von jedem Mitglied erhoben werden, dessen Rechte nicht ruhen. Beschwerden sind innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Beschwerdegrund zu erheben und zu begründen.
- (2) Die Beschwerde kann allein auf eine Rechtsverletzung, einen Satzungs- oder Ordnungsverstoß durch den Mandats- oder Funktionsträger im Rahmen der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gestützt werden. Sie ist

ausgeschlossen, soweit die Rechtsverletzung, der Satzungs- oder Ordnungsverstoß bereits Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach anderen Abschnitten dieser Schiedsordnung ist oder sein könnte; dies gilt auch dann, wenn ein solches Verfahren aus Fristgründen nicht mehr anhängig gemacht werden kann.

- (3) Stellt die VSK im Rahmen der Beschwerdebearbeitung eine Rechtsverletzung, einen Satzungs- oder Ordnungsverstoß fest, unterbreitet die den Beteiligten einen Abhilfeschlag.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Regelmäßige Überprüfung

- (1) Die Schiedsordnung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.
- (2) Die VSK zeigt dem Bundesvorstand zum Ende des Jahres vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an, ob und ggf. inwiefern sie eine Anpassung für zweckmäßig oder erforderlich hält.
- (3) Der Bundesvorstand prüft und bewertet die Einschätzung bzw. die Vorschläge der VSK und formuliert auf dieser Grundlage einen Leitantrag zur Änderung der Schiedsordnung an die Hauptversammlung, sofern und soweit er selbst Anpassungsbedarf erkennt. Der Bundesvorstand ist dabei nicht an die Einschätzung bzw. die Vorschläge der VSK gebunden und kann auch vollständig von einem Leitantrag absehen.
- (4) Die VSK ist verpflichtet, der Hauptversammlung über Abweichungen zu ihrer Einschätzung bzw. ihren Vorschlägen zu berichten.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Schiedsordnung wurde am 17. Oktober 2018 durch den Verbandstag beschlossen, der hierzu von der 20. Hauptversammlung ausdrücklich ermächtigt war; sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Schiedsverfahren bleibt die Schiedsordnung in der zuletzt geltenden Fassung anwendbar (Altverfahren). Altverfahren sind seitens der VSK unverzüglich aktenkundig zu bezeichnen; alternativ ist aktenkundig festzustellen, dass solche nicht anhängig sind.